

HAMBURGISCHER RICHTERVEREIN

STELLUNGNAHME ZUM DISKUSSIONSENTWURF DES BUNDESMINISTERIUMS DER JUSTIZ UND DER FRAKTIONEN DER SPD UND BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN FÜR EINE REFORM DES STRAFVERFAHRENS VOM 18.2.2004

Grundsätzliche Anmerkungen:

Zu begrüßen ist die Absicht, die Normen überschaubarer und lesbarer zu machen. Gleichfalls ist gegen eine Stärkung des Opferschutzes und eine erhöhte Transparenz des Strafverfahrens grundsätzlich nichts einzuwenden.

Diese Zielsetzung muss jedoch im Einklang stehen mit den Grundprinzipien des Strafverfahrens. Eines dieser Grundprinzipien ist, möglichst schnell und personalsparend im Interesse der Opfer und des Beschuldigten festzustellen, ob der Tatverdächtige angeklagt werden kann, um so der staatlichen Strafverfolgungsverpflichtung zu genügen. Der grundsätzliche Fehler des Entwurfs liegt in der Verkennung dieser Funktion des Ermittlungsverfahrens. Der Entwurf berücksichtigt im Hinblick auf das Ermittlungsverfahren auch nicht, dass der Beschuldigte und sein Verteidiger in der Regel abwarten, ob die Ermittlungen überhaupt zur Anklagereife führen. Dieses Verhalten ist dadurch zu erklären, dass lediglich in etwa 30% aller Ermittlungsverfahren die Staatsanwaltschaft einen hinreichenden Tatverdacht bejaht. An diesem Umstand, der rechtstatsächlicher Natur ist, wird sich nichts ändern. Nur in wenigen Fällen wird – wie die bisherige Praxis gezeigt hat – der Verteidiger sich schon im Ermittlungsverfahren aktiv an der Sachaufklärung beteiligen. Dem steht bereits nach der jetzigen gesetzlichen Regelung und der Verfahrenswirklichkeit nichts im Wege. Es kann kaum Aufgabe der Strafprozessordnung sein, den Beschuldigten, dem die Unschuldsvermutung zur Seite steht, zur aktiven Mitwirkung an einem Verfahren zu bewegen, dessen Ziel es unter anderem ist, ihn gegebenenfalls zu einer Kriminalstrafe zu verurteilen. Ein entsprechendes Verhalten des Beschuldigten und seines Verteidigers ist deshalb auch nicht zu erwarten. Berücksichtigt man zusätzlich, dass von den 30% der

Verfahren, deren Ermittlungen einen hinreichenden Tatverdacht ergeben haben, ca. 60 % mit dem Erlass von Strafbefehlen enden, die wiederum zu etwa 75% rechtskräftig werden, ist die obligatorische Beteiligung des Verteidigers im Ermittlungsverfahren abzulehnen. Die angestrebten Beteiligungs- und Informationspflichten bedingen zusätzliche Arbeit nicht nur für die Strafverfolgungsbehörden, sondern auch für die als Strafverteidiger tätigen Rechtsanwälte. Für die Strafverfolgungsbehörden jedenfalls wird die Mehrbelastung mit dem vorhandenen Personalbestand nicht zu leisten sein, die sich im Übrigen bei Verfahrenseinstellung als sinnlos erweist und ganz allgemein zu einer erheblichen Verzögerung der Verfahren führen wird.

Aus denselben Gründen bestehen erhebliche Bedenken gegen die Erweiterung der Anwesenheitsrechte der Opfer von Straftaten und deren Vertreter bei polizeilichen Vernehmungen. Die notwendigerweise erforderlichen Terminsabsprachen werden zu einer weiteren Verzögerung des Ermittlungsverfahrens führen.

Das Anwesenheitsrecht des Verteidigers bei der Vernehmung seines beschuldigten Mandanten entspricht der bisherigen Gesetzeslage und hat sich bewährt. Gleiches gilt für das Recht der Teilnahme an richterlichen Vernehmungen.

Sofern dem Verteidiger aber ein Anwesenheitsrecht an der Vernehmung von ihm benannter Zeugen eingeräumt werden soll und er darüber hinaus sogar an der staatsanwaltschaftlichen Vernehmung von Mitbeschuldigten, Zeugen und Sachverständigen obligatorisch zu beteiligen ist, verstößt dies gegen das Beschleunigungsgebot. Die erforderlichen Terminsabsprachen, die einzuhaltenden Fristen und die Verzögerungen durch zu erwartende Terminsverlegungsanträge stehen in keinem Verhältnis zu einem etwaigen – im übrigen höchst unwahrscheinlichen – Gewinn durch die Beteiligung des Verteidigers. Zudem dürfte sich an der bisherigen Praxis, die durch die bekannt knappe Personaldecke der Staatsanwaltschaft bedingt ist, nichts ändern, nur besonders bedeutsame Zeugen in Fällen der Schwerekriminalität zu vernehmen. Die Beteiligung des Verteidigers betreffe voraussichtlich nur einen eng begrenzten Bereich der Verfahren, so dass eine verstärkte Transparenz und Ausweitung der Partizipation kaum zu erwarten ist.

Von ganz entscheidender Bedeutung ist ferner, dass die erweiterte Möglichkeit, Erkenntnisse des Ermittlungsverfahrens in die Hauptverhandlung zu übertragen, die

Verteidiger, die ihre Aufgabe ernst nehmen geradezu zwingt, an allen Beweiserhebungen im Ermittlungsverfahren mitzuwirken, die später in die Hauptverhandlung transferiert werden können. Da ca. 2/3 aller Ermittlungsverfahren jedoch nicht zur Anklagereife kommen, werden durch die beabsichtigte Änderung in erheblichem Umfang auch die Verteidiger unnötig belastet.

Zu begrüßen ist, dass dem Verteidiger im Ermittlungsverfahren kein Beweisantragsrecht zugebilligt wird. Seine Beteiligung an der Auswahl des Sachverständigen erscheint aber, wenn man Standardgutachten von dieser Regelung ausnimmt, sachgerecht und entspricht der Praxis.

Die Klarstellung, dass die vorläufige Bewertung des Beweisergebnisses und Hinweise des Gerichts keine Befangenheit auslösen können, ist zu begrüßen. Diese Regelung kann dazu beitragen, Gesprächsmöglichkeiten auch in besonders streitigen Verfahren verstärkt zu nutzen.

Der Entwurf wird zu einem erheblichen personellen Mehrbedarf bei Polizei und Staatsanwaltschaft führen, der keinesfalls aus dem Bereich der Gerichte gedeckt werden kann. Entgegen der Prognose des Entwurfs sind Personaleinsparungen bei den Strafgerichten nicht zu erwarten. Die Transferierung von Beweisergebnissen aus dem Ermittlungsverfahren in die Hauptverhandlung wird sich angesichts der Amtsaufklärungspflicht nur in seltenen Fällen auf die wesentlichen Zeugen beziehen. Gerade deren Vernehmung ist in der Regel aber zeitaufwendig. Dem kann auch kaum mit organisatorischen Maßnahmen begegnet werden, denn die Umsetzung eines Richters zur Staatsanwaltschaft ist wegen des besonderen Status der Richters nur bedingt möglich und zur Kriminalpolizei ausgeschlossen.

Zu einzelnen Vorschriften:

Artikel 1, StPO:

§ 35 a:

Angesichts der relativ geringen Zahl der Berufungen ist der Hinweis auf die Kostenfolge überflüssig, zumal er geeignet ist, als Drohung verstanden zu werden.

§ 73 Abs. 3:

Die Beteiligung ist sachgerecht, sollte aber auf die Staatsanwaltschaft und den unverteidigten Beschuldigten ausgedehnt werden.

§ 141 Abs. 3:

Insbesondere die frühzeitige Bestellung eines Verteidigers durch die Staatsanwaltschaft bei Einvernehmen mit dem Beschuldigten ist im Interesse der Verfahrensbeschleunigung zu begrüßen.

§ 144:

Es bestehen erhebliche Bedenken gegen die Regelung. Offen bleibt aber, wie etwa der Fall zu lösen sein wird, wenn der vom Verteidiger benannte Zeuge bereits aktenkundig ist. Offen bleibt auch, ob dem Verteidiger bei Annahme der Gefahr eines schwerwiegenden Nachteils durch die Staatsanwaltschaft ein Beschwerderecht zusteht. Unentschieden ist auch, ob Fragen des Verteidigers entsprechend § 241 Abs. 2 StPO zurückgewiesen werden können. Dies alles macht die Regelung kompliziert und lässt eine Verzögerung des Verfahrens befürchten.

§ 147 Abs. 3 Ziff.3:

Das Einsichtsrecht in Gutachten muss unter den Vorbehalt der Gefährdung des Ermittlungserfolges gestellt werden. Nur so kann verhindert werden, dass der Verfahrenserfolg dadurch gefährdet wird, dass die Erkenntnisse eines Gutachtens, die Bedeutung für den Antrag auf Erlass eines Haftbefehls haben, vorzeitig bekannt werden.

§ 161 a:

Der höhere Personalbedarf, die zeitliche Verzögerung und der zu erwartende Streit in der Hauptverhandlung um die Verwertbarkeit derjenigen Vernehmungen, von denen der Verteidiger wegen einer zu besorgenden Gefährdung des Untersuchungszwecks ausgeschlossen worden ist, führt dazu, dass diese Regelung abzulehnen ist.

Insbesondere in Großverfahren mit mehreren Beschuldigten ist sie praktisch nur sehr schwer umzusetzen.

§ 163 a:

Der Verzicht auf die Bezeichnung der Strafvorschriften durch die Polizei zugunsten der Eröffnung der vorgeworfenen Tat ist sachgerecht.

§ 168 c:

Auch hier gilt das bereits zu § 161 a Gesagte. Zudem birgt die Beteiligung des Verteidigers und des Beschuldigten an der Vernehmung von Mitbeschuldigten besonders bei widerstreitenden Verfahrenszielen der Beschuldigten die Gefahr, dass bei Vernehmung in Abwesenheit zu erwartende Erkenntnisse aus Aussagen verloren gehen, weil unter dem Gruppenzwang der Mitbeschuldigten Aussagen zurückgehalten werden.

§ 229 Abs. 3:

Diese Regelung entspricht einer langjährigen Forderung der Praxis. Die bisherige Regelung stößt insbesondere bei den Schöffen immer wieder auf völliges Unverständnis. Flankierend sollte die Frist in § 229 Abs. 1 auf 14 Tage ausgedehnt werden. Ein Missbrauch ist in der Praxis nicht zu befürchten, da die Gerichte nicht nur zu einer schnellen Verfahrensdurchführung verpflichtet sind, sondern daran auch angesichts der knappen Personaldecke ein ureigenes Interesse haben.

§ 243 Abs. 3:

Prinzipiell ist ein Erklärungsrecht des Verteidigers abzulehnen. Seine Stellungnahme wird wesentlich zum Ziel haben, bereits jetzt die ihm bekannten Beweismittel, die das Gericht geladen hat, zu bewerten. Dem Staatsanwalt sollte aber zumindest das Recht der Replik zugestanden werden, weil er unter Ausschluss der Verlesung des wesentlichen Ermittlungsergebnisses lediglich den Anklagesatz zu verlesen hat.

§251 Abs. 1 und 2:

Bezogen auf die Mitwirkungsbefugnis ist die Neuregelung konsequent. Nur so ist die beabsichtigte Transferleistung zu erbringen. Praktisch wird dies jedoch gerade in den die Justiz belastenden, konfliktverteidigten Großverfahren nicht relevant werden, weil

§ 244 Abs. 2 StPO entgegensteht oder der Verteidiger an der Vernehmung im Ermittlungsverfahren nicht mitwirkt.

Zu begrüßen ist die Möglichkeit der Verlesung von Urkunden zur Feststellung der Höhe eines Vermögensschadens.

§§ 257 b, 302 Abs.1:

Ob angesichts der höchstrichterlichen Rechtsprechung ein Bedarf für diese Regelung besteht, wird bezweifelt. Jedenfalls sollte § 257 b aus Gründen der Waffengleichheit im Interesse der Staatsanwaltschaft die Benennung einer Strafuntergrenze vorsehen. Auch wenn der Rechtsmittelverzicht nicht Gegenstand der Absprache sein sollte, ist gegen die Wirksamkeit eines Rechtsmittelverzichts nach Kenntnisnahme des Urteils innerhalb der Grenzen der Absprache nichts einzuwenden. Für eine derartige Erklärung besteht ein großes Bedürfnis.

§ 313

Die Annahmeverurteilung sollte beibehalten werden.

§§ 317 – 319:

Trotz der Sanktion in § 319 Abs. 1 wird die Neuregelung kaum zur Transparenz und Verfahrensbeschleunigung beitragen, weil die Anforderungen an die Begründungspflicht zu niedrig gesetzt sind.

§ 345 Abs. 1:

Für diese Art der Fristverlängerung ist ein praktisches Bedürfnis nicht zu erkennen. Es ist vielmehr zu erwarten, dass sich das Verfahren insgesamt verlängert, weil umfassend von dem Antragsrecht Gebrauch gemacht werden wird.

§ 406 f Abs. 2 StPO:

Das Mitwirkungsrecht kann zu erheblichen Verzögerungen des Ermittlungsverfahrens führen, weil Terminabsprachen unausweichlich sein werden.

Art. 2, Gerichtsverfassungsgesetz:

§ 76:

Die vorgesehene Änderung erhebt die bestehende, aus der Personalknappheit geborene Rechtswirklichkeit der Zweierbesetzung der Großen Strafkammern zur Regel. Dies ist nicht unbedenklich, beseitigt aber einen relativ unsicheren Zustand und schafft Klarheit.

Die Entscheidung, wegen des Umfangs oder der Schwierigkeit der Sache mit drei Berufsrichtern zu verhandeln, sollte für unanfechtbar erklärt werden.

Trotz des zu erwartenden Mehrbedarfs an Beisitzern ist es zu begrüßen, dass Berufungen gegen Urteile des Schöffengerichts vor der Grossen Strafkammer verhandelt werden.

Hamburg, 25.5.2004

Für den Hamburgischen Richterverein

Dr. Inga Schmidt-Syaßen

Vorsitzende